



Hessischer Landtag
Ausschuss Sozialpolitik
Vorsitzende Dr.
Judith Pauly-Bender
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

60326 Frankfurt a.M.
Idsteiner Straße 47
☎ 069/758917-0
☎ 069/758917-12
FAX 069/758917-10
e-mail: leb@leb-hessen.de

19. Februar 2007

Stellungnahme des Landeselternbeirats von Hessen zur Gesetzesinitiative GESUNDHEITSSCHUTZGESETZ /// Drucksache 16/6304

Der Landeselternbeirat von Hessen begrüßt ausdrücklich die Gesetzesinitiative für ein Hessisches Gesetz zum Schutz vor den Folgen des Passivrauchens sowie der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen (Gesundheitsschutzgesetz), Drucksache 16/6304, möchte jedoch noch einige wichtige Ergänzungen einbringen (s.u.) . Der LEB Hessen würde sich freuen, wenn diese Anregungen integriert werden. Das bisherige Rauchverbot an Schulen und freiwillige Selbstverpflichtungen werden als nicht ausreichend betrachtet. Vielmehr sind eindeutige und weitergehende gesetzliche Regelungen zum Schutze der Gesundheit unabdingbar, denn der Schutz der Kinder und Jugendlichen – aus gesundheitlicher Sicht ist eigentlich der Schutz aller Menschen ins Blickfeld zu nehmen! – ist sowohl aus physiologischer als auch sozialpsychologischer Sicht und insbesondere hinsichtlich der Persönlichkeitsentwicklung und Ich-Stärkung dringend geboten.

Der Landeselternbeirat von Hessen schlägt folgende Ergänzungen und Änderungen vor:

1. Zu §2 Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden – Satz 3:
 - a. die ganz oder teilweise aus Mitteln des Landes ... Hier ergänzen: und/oder der Kommunen (finanziert oder subventioniert werden...)
 - b. Am Satzende anfügen: und deren Einhaltung (regelmäßig) zu überprüfen.

2. Zu § 3 Rauchverbot in weiteren Gebäuden mit öffentlichem Zugang

Zu Satz 1: Die Einrichtungen der Kinderbetreuung sollten näher ausgeführt werden, damit auch halb-öffentliche Kinderbetreuungseinrichtungen und –Vereine sowie mindestens auch „offizielle“ Tagesmütter ebenfalls in die Regelung eingeschlossen sind.

Zu Satz 1 weiterhin: „... sowie Einrichtungen, in denen regelmäßig Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche durchgeführt werden oder die regelmäßig von Kindern und Jugendlichen genutzt werden.“

Dies sind u.a. auch Jugendclubs, Kinos, Theater, Freizeitanlagen und Sportstätten sowie deren Nebenräume, sowie Spielplätze u.a.m. Auch Opernhäuser u.ä. werden für Schulaufführungen und auch in der Freizeit von Kindern und Jugendlichen mitgenutzt – und subventioniert. Diese Gebäude und Räumlichkeiten sollten deshalb auch unbedingt mit in dieses Gesetz einbezogen werden.

Zu Satz 3: Neben Bildungseinrichtungen sollten auch Ausbildungseinrichtungen/-stätten aufgeführt werden, da in dieser Lebensphase die jungen Menschen besonders gefährdet und positive Vorbilder sehr wichtig sind.

Sehr wichtig ist an dieser Stelle auch die ausdrückliche Nennung der Sportstätten (Turn- und Sporthallen u.a. Sport- und Freizeiteinrichtungen, einschließlich deren Nebenräume und Nebengebäude sowie des nahen Außenraums (Freigelände).

Da öffentliche Gebäude sich nicht nur auf die Verwaltungsgebäude der Städte und Gemeinden sowie des Landes beziehen (die ohnehin nur sehr wenig von Kindern und Jugendlichen frequentiert werden), sollten alle öffentlichen Gebäude und Flächen (also auch Geschäfte, Geschäftspassagen, Gaststätten etc.) in dieses Gesetz integriert werden.

Hierbei ist nicht intendiert, die Raucher auszuschließen, sondern vielmehr sie vom Tabakkonsum in diesen Räumlichkeiten bewusst abzuhalten. Raucher sollten auch nicht zu Spaliersteher/-innen an den Ein-/Ausgängen (abgestempelt) werden, sondern benötigten separate Aufenthaltsbereiche, abseits der öffentlichen Räume und Veranstaltungsorte.

3. Zu § 4 Öffentlicher Personenverkehr:

Da insbesondere im Bereich der Haltestellen (gerade auch der oberirdischen Haltepunkte von Bussen und Bahnen) sehr häufig beim Warten geraucht wird, sollten auch diese Haltestellen ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Anfügen auch: Rauchverbot gilt generell auch in Reisebussen (denn diese werden für die Klassenfahrten und häufig auch im Linien- und Schulbusverkehr täglich eingesetzt und somit die Kinder und Jugendlichen regelmäßig mit den gesundheits-gefährdenden Stoffen kontaktiert).

4. Weitere Anregungen:

- a. Verkauf von Tabakwaren sollte ausschließlich in Geschäften und unter Vorlage des Personalausweises (Altersnachweis, >18 Jahre) stattfinden (wie bei Automaten), so dass keine Verkaufsautomaten mehr im öffentlichen Raum aufgestellt und betrieben werden (Missbrauchgefahr).
- b. Rauchverbot soll generell auch in Reisebussen eingeführt werden, da diese der Beförderung von Gruppen dienen und damit vor allem Kinder und Jugendliche regelmäßig mit den die Gesundheit gefährdenden Stoffen kontaktiert werden.
- c. Die Trennung der Raucher- von Nichtraucher-Abteilen in der DB ist unzureichend in Bezug auf den Nichtraucherschutz, wie die Duldung von Rauchern in den Gängen, im Restaurant etc.
- d. Veranstaltungen, zu denen Kinder und Jugendliche Zutritt haben (z.B. an Karneval, Feiern etc.) sollten generell rauchfreie Zonen sein, also auch Bürgerhäuser, Veranstaltungszentren u.a. Räumlichkeiten und Gebäude einschließlich der dazugehörigen Freigelände.
- e. In Diskotheken u.a. Veranstaltungsräume bzw. – Gebäuden, in denen nachweislich die gesetzlichen Grenzwerte der Luftverunreinigung um ein Vielfaches überschritten werden (s. Untersuchung des bayerischen Sozialministeriums vom Feb. 2007) und die nahezu ausschließlich von der Jugend für Freizeitzwecke genutzt werden, sollen rauchfreie Zonen werden.
- f. Die Einhaltung des Rauchverbots ist regelmäßig zu überprüfen. Zu Bedenken ist auch das Rauchen in PKW, da in diesen Fällen die Kinder und Jugendlichen extrem hohe Konzentrationen der Tabakgifte inhalieren müssen und besonders stark gefährdet sind (zusätzliches Gefahrenpotenzial durch rauchende Fahrzeugführer/-innen).
- g. Gaststätten-Betreiber sollten sich entscheiden, ob sie eine Raucher-Gaststätte oder eine rauchfreie Gaststätte sind und auf die Einhaltung der vorgegebenen Regeln nachdrücklich achten. Gleiches sollte für Restaurants eingeführt werden.
- h. Rauchendes Personal sollte ausschließlich abseits vom Geschäftsbetrieb und der Öffentlichkeit ihrem Laster nachgehen können. Entsprechende Räumlichkeiten und Lüftungssysteme sind einzurichten und deren einwandfreier Betrieb regelmäßig zu überprüfen. Bei Nichteinhaltung gilt § 5.
- i. Die Landesregierung sollte darüber hinaus mit zahlreichen Präventionsmaßnahmen in den Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, den Alten- und

Behinderteneinrichtungen, den Krankenhäusern, Sport- und Freizeiteinrichtungen
u.a.m. für die Gesundheit der jungen und erwachsenen Menschen werben.

Der Landeselternbeirat von Hessen würde sich freuen, wenn das Gesundheitsschutzgesetz
bald vom Hessischen Landtag verabschiedet würde.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Kerstin Geis in black ink.

Kerstin Geis
Vorsitzende